

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 |

Berlin, den 1. Dezember 1952

| Nr.167

Tag	Inhalt	Seite
27.11.52	Verordnung über die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“	1251
27.11.52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“	1252
27.11.52	Verordnung über die Verlängerung von Verjährungsfristen	1252
27.11.52	Verordnung über die Bildung von volkseigenen Kreislichtspielbetrieben	1253
27.11.52	Anordnung über die Änderung und Ergänzung von Verträgen zwischen Erzeugern und Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB)	1254

Verordnung über die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“.

Vom 27. November 1952

§ 1
Die Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“ wird an Tierärzte verliehen, die sich auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Forschung oder in der praktischen tierärztlichen Tätigkeit, insbesondere im öffentlichen Tiergesundheitsdienst, durch bedeutende Leistungen auszeichnen.

Auch für Leistungen zur Förderung des öffentlichen Veterinärwesens, insbesondere in Fragen der Hygiene, und für die Erteilung eines qualifizierten Unterrichtes auf der Grundlage der fortschrittlichen Wissenschaft kann diese Ehrenbezeichnung verliehen werden.

§ 2
Die Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“ kann alljährlich an zehn Tierärzte verliehen werden.

§ 3
(1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“ sind:

- die Mitglieder der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
- die wissenschaftlichen Akademien,
- die Senate der Universitäten und Hochschulen,
- die zentralen Organe der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschlagsberechtigten fordern jedes Jahr die Bevölkerung durch Presse, Rundfunk und Versammlungen auf, ihnen begründete Empfehlungen für Vorschläge zur Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“ zu machen.

(3) Die Vorschläge für die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“, die von den

Leitungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, den Parteien und Massenorganisationen, von Arbeitskollektiven, von Dozentenkollektiven oder von Einzelpersonlichkeiten ausgehen, werden nur berücksichtigt, wenn sie von Vorschlagsberechtigten eingereicht werden.

§ 4
(1) Beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist für die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“ ein Auszeichnungsausschuß zu bilden, dem die Vorschläge zuzuleiten sind.

(2) Der Auszeichnungsausschuß beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft überprüft die eingereichten Vorschläge und wählt unter ihnen die Vorschläge aus, die dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Die ausgewählten Vorschläge sind vom Auszeichnungsausschuß zu begründen.

(3) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet über die ihm vorgelegten Vorschläge.

§ 5
(1) Die Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“ wird durch einen Stellvertreter des Ministerpräsidenten verliehen.

(2) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“ erfolgt durch Überreichung einer Urkunde.

(3) Mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Tierarzt“ ist die Auszahlung einer Prämie in Höhe von 8000,— DM verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

§ 6
Verdiente Tierärzte gehören zu dem Personenkreis, der vom Förderungsausschuß beim Ministerpräsidenten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu betreuen ist.